

Archiv" entfallen, und er liefert die für den
Geschäftsverkehr erforderlichen Drucksachen (Form
ulare, Briefbogen etc.).

§ 6

Die Festsetzung des Ladenpreises ist Angelegenheit
des Verlages. Der Verlag ist bemüht, den Preis im
Interesse einer grossen Verbreitung so niedrig als
irgend möglich anzusetzen. Als Preis für das Heft
ist RM 8.-- vorgesehen.

Vorzugspreise werden nicht gewährt, auch nicht für
Mitarbeiter oder Studenten.

Das Reichsinstitut für Ältere deutsche Geschichte-
kunde ist berechtigt, bis zu 20 Exemplaren für
zwecke ^{mit} einem Nachlass von 25% auf den Ladenpreis
beziehen.

§ 7

Als Frei-Exemplare liefert der Verlag:

- 1.) die Pflichtexemplare für Leipzig und Jena
- 2.) die Exemplare, die die Notgemeinschaft für Ge-
währung des Zuschusses zur Bedingung machen wird
- 3.) 4 Exemplare (je eins für die 3 Herausgeber und
den Schriftleiter)
- 4.) 2 Exemplare für das Reichsinstitut
- 5.) 1 Exemplar für Herrn Geheimrat Kehr, solange
er lebt.

§ 8

Rezensions- und Tauschexemplare werden nicht gegeben.

§ 9

An Sonderdrucken erhält jeder Verfasser kostenlos

a) von seinen Abhandlungen und Miscellen 20
Sonderdrucke

b) von seinen Buchbesprechungen 3 Sonderdrucke.

Weitere Sonderdrucke kosten für den Bogen, Bogenteil
und Umschlag je RM - .10.

§ 10

Abänderungen und Aufhebung dieses Vertrages bedürfen
der Zustimmung sämtlicher Beteiligten. Er wird vorläu-
fig auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen und
läuft jedesmal um wieder 5 Jahre weiter, wenn er
nicht mit einjähriger Frist vor dem Kündigungstermin
gekündigt wird.